

Satzung des SGV Attendorn 1890 e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen SGV Attendorn 1890 e.V. mit Sitz in Attendorn. Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (SGV Gesamtverein), genannt SGV Attendorn und gehört dem "SGV Gesamtverein" mit Sitz in Arnsberg an.

Er ist in das Vereinsregister Siegen eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §51 ff.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem SGV Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern und den naturnahen und naturverträglichen Sport, §52 Abs.2 Nr. 21 AO.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebiets §51 Abs.2 Nr. 21,22 AO.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein, §52 Abs. 2 Nr. 8, 22 AO.
4. Der Verein betreibt aktiv Förderung der Jugendhilfe. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzung der Deutschen Wanderjugend. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 52 Abs. 1 AO tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sowie rechtsfähige Person und Gruppe werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins gem. § 2 zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene
- Kinder unter 14 Jahre, sofern ein Elternteil sowie Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzender beziehen, kann das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand verbunden.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht und Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Dem neuen Mitglied wird eine Satzung zur Verfügung gestellt und auf Wunsch ein Vereinsabzeichen. Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach §4, Absatz 5 beendet wird.

3. Datenschutz

Mit Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Die Daten werden im EDV-System des Vorstandes gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV Gesamtverein weiter zu geben.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen. Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV

sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt. Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an voll stimmberechtigt. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen (passive Mitgliedschaft)
- sich mit dem satzungsgemäßen Zweck gem. § 2 identifizieren **sie fördern** und auch nach außen hin vertreten
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen
- und die Beiträge pünktlich zahlen

5. Mitgliedsbeitrag

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abzuführende Beiträge an den SGV Gesamtverein inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Alles weitere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Eventuell vorhandene Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurück zu geben. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung zu verweisen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6

Mitgliederversammlungen

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung (im nachfolgenden MV genannt).

Die MV wird vom Vorstand einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in dem vereinseigenen Aushangkasten (Einfahrt zur Firma Esslinger, gegenüber dem Hallenbad, Am Wassertor 1), der auch die sonstigen Mitteilungen an Vereinsmitglieder aufnimmt. Weitere Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.

MVen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die MV auch auf elektronischem Wege (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), in der Form, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können.

Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

Die Art der Versammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstandsteams und zweier Kassenprüfer

- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge als Anträge unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" eingebracht und in der darauffolgenden MV abgestimmt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus einem Team von mindestens 2 und höchstens 5 Personen, die in Einzelabstimmung von der MV gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Zwei von ihnen werden in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Umsetzung seiner Aufgaben und der Vereinszwecke jederzeit weitere Personen hinzuziehen. Diese bilden das erweiterte Vorstandsteam. Der Vorstand kommuniziert die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams stets transparent.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis entsprechend die Nachfolger gewählt worden sind.
3. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der ersten Sitzung nach der ordentlichen MV beschlossen. Sollte eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sein Amt nicht ausüben können, kann das Vorstandsteam bis zur Wahl auf der nächsten ordentlichen MV eine Vertretung bestimmen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der MV bekannt gegeben wird. Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Geschäftsordnung können jederzeit durch Beschluss des Vorstands angepasst werden.

5. Vorstandssitzungen sind von einem Mitglied des Vorstands einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfts erfordern. Vorstandssitzung sollen vorrangig in Präsenz durchgeführt werden. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können Vorstandssitzungen auch auf elektronischem Weg (virtuelle Vorstandssitzung) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der MV aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Personalangelegenheiten, Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. Er bereitet die ordentliche Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Für den Haftungsfall gilt BGB §31.

7. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand nach Möglichkeit kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

§ 8

Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck §2, entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu. Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 9

Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Attendorn, den 19.01.2024